



Stadt Petershagen

Bauverwaltung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 9 „Gewerbegebiet Meßlingen“

Begründung

Beschlussfassung

Stand: 13.12.2012

Verfahrensträger:

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 63
32469 Petershagen
Telefon 05702 – 822-0

Planverfasser:

ILB Planungsbüro Rinteln
Am Spielplatz 2
31737 Rinteln
Tel.: 05262 - 99033
Fax: 05262 – 99035

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der
Bauverwaltung der Stadt Petershagen

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Planung	3
2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.2	Beschreibung des Gebietes	4
3	Übergeordnete Planungen	4
3.1	Raumordnung und Landesplanung	4
3.2	Flächennutzungsplanung (FNP)	5
3.3	Landschaftsplan	5
3.4	FFH-Gebiet	5
4	Inhalte und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	6
4.1	Art der baulichen Nutzung	6
4.2	Maß der baulichen Nutzung	6
5	Verkehrsflächen	7
6	Technische Ver- und Entsorgung	7
7	Bodenbelastungen	7
8	Immissionsschutz	7
9	Denkmalschutz	7
10	Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	8
11	Flächenbilanz	8
12	Umweltbelange	9
12.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	9
12.2	Umweltbericht	11
12.2.1	Rechtliche Einordnung, Aufgabenstellung	11
12.2.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	11
12.2.3	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren	11
12.2.4	Grundstruktur des Untersuchungsgebietes	12
12.2.5	Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation	13
12.2.6	Konfliktanalyse	15
12.2.7	Vorhaben bezogene Auswirkungen	15
12.2.8	Hinweise zur Vermeidung und Minderung der Maßnahme	17
12.2.9	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	17
12.2.10	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	17
12.2.11	Planungsalternativen	17
12.2.12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
12.3	Artenschutz	18

1 Anlass und Ziele der Planung

Der Betrieb Wiese GmbH & Co KG plant den Bau einer Lagerhalle auf seinem Firmengelände in Petershagen-Meßlingen. Der Betrieb Wiese GmbH & Co KG ist seit dem Jahr 1977 in der Ortschaft Meßlingen ansässig und beschäftigt heute ca. 60 Mitarbeiter. Die Betriebsgebäude wurden mehrfach – stets auf der Grundlage von Baugenehmigungen – durch Anbauten erweitert.

Derzeit ist sowohl das bestehende Betriebsgrundstück als auch die begehrte Erweiterungsfläche planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen und unterliegt demnach den Form- und Verfahrensvorschriften des § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen ist der größte Teil der Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen. Nur ein kleiner Teil des Geltungsbereiches ist als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt. In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die *Fläche für die Landwirtschaft* in ein *Gewerbegebiet* umgewandelt.

§ 1 des BauGB definiert die „Aufgabe“, den „Begriff“ und die „Grundsätze“ der Bauleitplanung. In seinem Absatz 6 führt der § 1 BauGB einen Katalog der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange auf. Hierzu gehören unter dem Punkt 8 a.) die „Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur...“ und unter dem Punkt 8 c.) die „Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“.

Ziel der Bauleitplanung ist es, dem Betrieb den historisch gewachsenen Standort für die Zukunft zu sichern und damit die Voraussetzungen zur langfristigen Absicherung des Betriebes zu schaffen.

Gleichzeitig werden mit der Anpassung der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene bauliche Entwicklung des Betriebes hergestellt und damit die rechtliche Grundlage zur Genehmigung der Erweiterung des Unternehmens geschaffen.

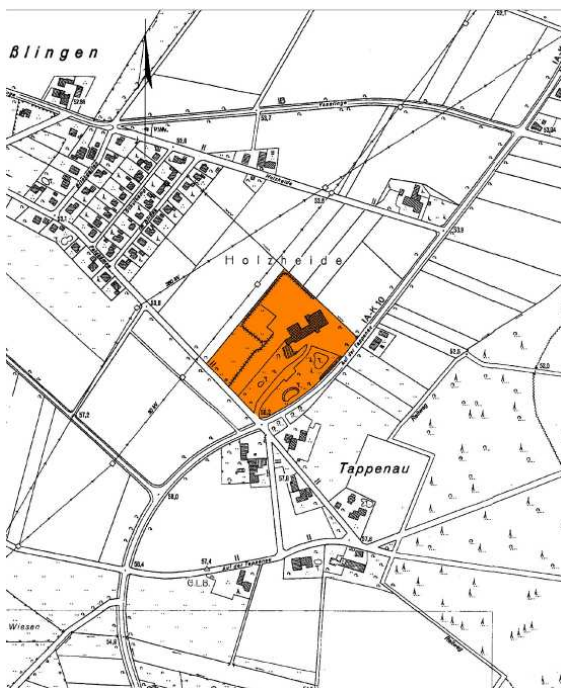
Es soll gemäß § 8 BauNVO ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes spricht, dass das Gelände seit langer Zeit baulich (gewerblich) genutzt wird, ohne dass von diesem „bodenrechtliche Spannungen“ ausgehen und die Erschließung gesichert ist. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein eindeutiges Baurecht geschaffen, das exakt festlegt, „was“ und „wie“ gebaut werden kann sowie alle Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert und ausgleicht.

2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt zwischen dem Weiler Tappenau und einem Siedlungsbereich der Ortschaft



Meßlingen im Gebiet der Stadt Petershagen in der Flur 7, Flurstücke 287, 288, 296, 297 der Gemarkung Meßlingen (s. Übersichtskarte und Luftbild, Seite 4). Es ist räumlich begrenzt durch die Straße „Auf der Tappenau“ im Südosten, der Straße „Feldkämpe“ im Südwesten, durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Nordwesten (Flurstück 44) und durch ein Grabengrundstück im Nordosten (Flurstück 43), an das sich Ackerflächen anschließen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Größe von rd. 3,66 ha. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet wird durch die vorhandene Firma geprägt (s. Luftbild). Mitten im Geltungsbereich liegt das Wohnhaus des Betreibers mit seinem Garten, der sich vom Wohnhaus nach Südwesten bis zur Grenze fortsetzt. Entlang der Straße „Auf der Tappenu“ ist eine Grünfläche vorhanden, auf der sich ein Teich sowie eine Versickerungsmulde befinden.

Der größte Teil des Geltungsbereiches ist bereits durch Gebäude (Betriebs- und Bürogebäude) sowie durch Abstellflächen, Parkplätze und Hofflächen versiegelt. Im Nordosten ist eine Baumhecke vorhanden, die sich durch eine Neubepflanzung auf einem Wall fortsetzt. An der nordwestlichen und südwestlichen Grenze befindet sich ein Wall, der teilweise bepflanzt ist.

Das Umfeld des Geltungsbereiches wird im südlichen Bereich von Gehöfte des *Weilers Tappenu* geprägt. An der östlichen Spitze ist ein Wohnhaus vorhanden. Das Plangebiet wird von zwei Straßen tangiert. Die übrige nähere Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bestimmt.



Abb. 1: Luftbild (Maßstab im Original 1 : 5.000)

(Quelle: Stadt Petershagen Januar 2011)

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Stadt Petershagen wird im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Für „Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur“ trifft der LEP folgende Aussage: „Die *Regionalisierte Strukturpolitik* setzt deshalb gezielt auf die Entwicklung der regionseigenen Kräfte. Die Konzepte und Leitbilder der *Regionalisierten Strukturpolitik* tragen zu konsensfähigen Entwicklungsstrategien der Region bei. Die dynamische und eigenständige Entwicklung der Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur ist zu unterstützen, der entsprechende Flächenbedarf muss berücksichtigt werden.“



Nach den Darstellungen des Regionalplanes (früher Gebietsentwicklungsplan - GEP -) für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld kommt der Stadt Petershagen eine Schwerpunktfunction zu. Der mit Erlass vom 04. Juni 2004 genehmigte Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (GEP TA OB Bielefeld) legt für den Geltungsbereich *Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich* und *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* fest.

3.2 Flächennutzungsplanung (FNP)

Der räumliche Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen als *Gewerbegebiet* und eine kleine Teilfläche als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

Der Flächennutzungsplan enthält die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan konkretisiert inhaltlich die vom Flächennutzungsplan dargestellten Grundzüge innerhalb des von ihm gesetzten Rahmens. Mit der Konkretisierung der Grundzüge ist ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Gemeinde verbunden. Die Grenzen dieses Gestaltungsspielraumes ergeben sich aus den Grundzügen des Flächennutzungsplanes. Im Allgemeinen werden die Grundzüge des Flächennutzungsplanes beachtet, wenn die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

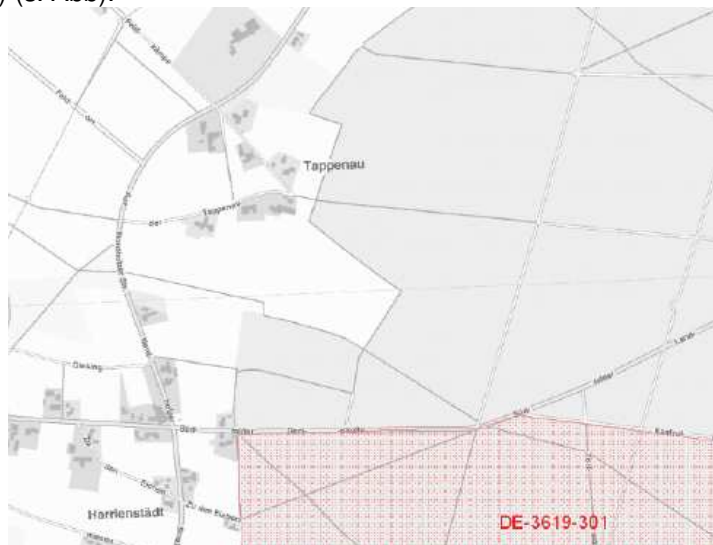
3.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“. Der Landschaftsplan trifft für diesen Bereich keine Aussagen.

3.4 FFH-Gebiet

In ca. 780 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Heisterholz“ (DE-3619-301) als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation) (s. Abb.).

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex auf feuchten bis staunassen, teils sandig-sauren Böden mit Laubwaldbeständen, insbesondere Eichenmisch- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie großflächigeren Nadelwaldpartien (Kiefer). Es handelt sich um ein weitgehend ebenes bis schwach geneigtes Gelände. Strauch- und vor allem Krautschicht sind überwiegend gut bis dicht entwickelt. Das Gebiet wird von einigen Gräben, im Süden auch von einem naturnahen, temporär wasserführenden Bach sowie von einem forstlich genutzten Wegenetz durchzogen. Im Südwesten und Südosten wechseln sich die Wälder mit Grünland, Acker und Feldgehölzkomplexen ab. Hier sind zusätzlich zahlreiche Kleingewässer vorhanden.



Entwicklungsziel ist die Erhaltung der sauren Birken-Stieleichenwälder, Entwicklung der Eichen-Hainbuchenwälder, insbesondere der Hainbuchenbestände auf staufeuchten Standorten, Förderung des Mittelspechtes durch Erhaltung alter Eichenbestände. Erhaltung der offenen Stillgewässer als Lebensraum für Amphibien. Das Heisterholz stellt einen wichtigen Trittstein in Verbindung zum Mindener Wald dar.

Da durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes keine wesentliche Änderung der jetzigen Situation eintritt, die Versiegelung und Nutzung des Geltungsbereiches nicht wesentlich verändert wird, sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

Weitere relevante Vorhaben sind nicht bekannt, so dass keine möglichen Summations- bzw. Synergieeffekte vorliegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Heisterholz“ (DE-3619-301) durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte sind daher nicht zu erwarten.

4 Inhalte und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Art und des Maßes der zulässigen baulichen Nutzung orientiert sich an der vorhandenen Nutzung.

Für den Geltungsbereich wird ein GE - Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt.

Nach § 1 Abs. 10 BauNVO sind für diesen Bereich das im Bestand vorhandene Wohngebäude sowie dessen Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung zulässig.

Im **GE** sind nach § 8 (2) und (3) BauNVO nur zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Alle anderen Nutzungen, die nach § 8 (2) zulässig sind und nach § 8 (3) BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nicht zugelassen.

Damit soll festgehalten werden, dass es um den Erhalt und die angemessene Erweiterungsmöglichkeiten des vorhandenen Betriebes geht, und nicht um die Ansiedlung anderer Nutzungen.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen nach § 21 a BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung soll innerhalb des Plangebietes zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 BauNVO) werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt.

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf [ausgedrückt durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ)] wird mit einer GRZ von 0,8 für das Gewerbegebiet festgesetzt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) spiegelt die bauliche Dichte der Grundstücke wider. Sie gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Dieses Verhältnis errechnet sich aus der Summe der Geschossflächen : Fläche des Baugrundstückes. Die Geschossflächenzahl wird mit 1,6 festgesetzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Gebäudehöhe (Oberkante Gebäude) auf 10 m festgesetzt, gemessen vom niedrigsten Punkt des gewachsenen Bodens am Baukörper. Die Festsetzung trägt der vorhandenen Bebauung Rechnung. Untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Rohrleitungen, Filteranlagen und Schächte) sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 3 m über die maximale Gebäudehöhe zulässig.

5 Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Kreisstraße 10 „Auf der Tappenu“ und über die Gemeindestraße „Feldkämpe“.

6 Technische Ver- und Entsorgung

Da der Betrieb schon vorhanden ist und keine großräumige Erweiterung ermöglicht wird, sind auch ausreichende Ver- und Entsorgungsanlagen (Trinkwasser, Energie- und Wärmeversorgung, Abwasserkanalisation) vorhanden. Die Erweiterungsmöglichkeiten können durch die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen für den Geltungsbereich abgedeckt werden.

Die Entwässerung der neu geplanten Halle soll in ein Regenwasserrückhaltebecken erfolgen. Dazu ist ein Gutachten zur Entwässerung erarbeitet worden, das der Begründung als Anlage beigelegt ist. Das Regenwasserrückhaltebecken wird nördlich der neu geplanten Halle installiert. Am Nordrand des Gewerbegebietes verläuft ein kleiner Vorfluter, an den ein Notüberlauf der Versickerungsanlagen angeschlossen wird. Details und technische Bestandteile der Oberflächenentwässerung können dem beiliegenden Gutachten entnommen werden.

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschwasserbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Das Arbeitsblatt W 405¹ sieht für ein Gewerbegebiet einen Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Gefahr der Brandausbreitung gering ist. Dazu sind eine überwiegende Bauart mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und eine harte Bedachung notwendig.

In unmittelbarer Nähe des Betriebes, vor dem Grundstück „Auf der Tappenu 15“ ist ein Hydrant vorhanden, dem bei einem minimal verbleibenden Netzdruck von 1,5 bar maximal 69 m³/h entnommen werden können. Damit reicht die Löschwassermenge nicht aus. Da sich in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) kein Gewässer befindet, aus dem die Restmenge entnommen werden kann, muss entweder ein neuer Löschwasserteich erstellt werden oder der vorhandene Teich so konzipiert werden, dass er als Löschwasserteich zur Verfügung steht. Im Baugenehmigungsverfahren ist durch ein Brandschutzgutachten zu klären, ob die Löschwassermenge dann ausreicht.

7 Bodenbelastungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bodenbelastungen oder Altlasten vorhanden.

8 Immissionsschutz

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Berechnung von Schallimmissionen² durchgeführt worden. Das Gutachten liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Anhang bei.

Im schalltechnischen Gutachten wurde untersucht, ob auf die nächstliegenden umliegenden Häuser von dem vorhandenen Betrieb unzumutbare Schallimmissionen ausgehen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an allen Wohnstandorten die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmwerte eingehalten werden und eine Beeinträchtigung nicht vorliegt.

9 Denkmalschutz

In den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine geschützten Naturdenkmale und Bau- oder Bodendenkmäler.

¹ DVGW (1978): Technische Regeln, Arbeitsblatt W 405, Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches

² Berechnung von Schallimmissionen, durchgeführt von DEKRA Industrial GmbH, Oldentruper Straße 131, 33605 Bielefeld, 29.06.2011

10 Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Sicherung und angemessene Erweiterung des historisch gewachsenen Betriebs am vorhandenen Standort. Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Petershagen den vorliegenden Bauleitplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB auf.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan dient dazu, dem Vorhabenträger die Sicherung und Realisierung eines konkreten Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der planungsrechtlichen Festsetzungen ist der Abschluss eines Durchführungsvertrags zwischen der Stadt Petershagen und dem Vorhabenträger. Dieser ist vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB abzuschließen. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. den mit der Stadt abgestimmten Plan (Vorhaben- und Erschließungsplan) innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Innerhalb des Plangebietes sind somit gemäß § 12 BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entfalten somit gemäß § 12 Absatz 3a BauGB i.V.m. § 9 Absatz 2 BauGB nur in Verbindung mit dem im Durchführungsvertrag formulierten Voraussetzungen Rechtskraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Durchführungsvertrag müssen widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt sein.

Bestandteile dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C). Die Begründung mit dem Umweltbericht, der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt.

Ein Lärmschutzgutachten und ein Gutachten zur Entwässerung sind dem Bebauungsplan ebenfalls beigelegt.

11 Flächenbilanz

Gewerbegebiet:		32.920 m ²
davon versiegelbar	26.336 m ²	
nicht versiegelbar	6.584 m ²	
Private Grünfläche:		3.670 m ²
Gesamtfläche		36.590 m²

12 Umweltbelange

12.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) gilt die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) als Eingriff in Natur und Landschaft und muss ausgeglichen werden. Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen. Aufgabe dieser Bewertung ist es, darzustellen, ob durch die Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Eingriff gemäß § 18 BNatSchG vorbereitet wird.

Die Berechnung der Kompensationsfläche erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung: MSWKS NRW, MUNLV NRW: Arbeitshilfe Eingriffsbewertung, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW (redaktionell überarbeiteter Nachdruck, Stand: Mai 2001)

Im Umweltbericht werden die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ermittelt und dargestellt. Mit dem Vorhaben sind nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, die gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW ausgeglichen werden müssen.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung dargestellt.

Eingriffsbilanzierung für die Veränderungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Wert des Untersuchungsraumes wird in diesem Verfahren über Biotoptypen ermittelt. Zu diesem Zweck ist eine Biotoptypenwertliste (s. Anhang) erstellt worden, die jedem Biotoptyp nach seiner Wertigkeit einen Grundwert A in einer Skala von 0-10 zuordnet. Dieser Grundwert A kann sich aufgrund atypischer Ausprägung des Biotops, Störungseinflüsse, besondere Bedeutung für den Biotopverbund oder besondere Bedeutung für das Landschaftsbild um 0,1-2 Punkte erhöhen oder verringern.

In der nachfolgenden Tabelle wird der Bestand (s. Abb. Seite 10) den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gegenübergestellt.

Berechnung der Kompensation im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes						
A. Bestand						
Code (s. Anhang 2)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m ²	Grund wert A	Kor- rektur	Gesamt- wert	Einzel- flächenwert
1.1	Versiegelte Fläche	25.765	0		0	0
4.1	Industrie Grün / Hausgarten	7.905	2	1,5	3	23.715
8.1	Bäume und Hecken	2.920	7	0,8	6	17.520
	Gesamtflächenwert	36.590				41.235
B. Geplanter vorhabenbezogener Bebauungsplan						
1.1	Versiegelte Fläche (GRZ 0,8)	26.336	0		0	0
4.1	Industrie Grün / Hausgarten	6.584	2	1,5	3	19.752
8.1	Pflanzflächen / Erhalt von Pflanzungen	3.670	7	0,8	6	22.020
	Gesamtflächenwert	36.590				41.772
C. Bilanz (Kompensationsberechnung)						
Gesamtflächenwert B						41.772
Gesamtflächenwert A						-41.235
Bilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)						537

Durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen wird für die Berechnung eine positive Bilanz erzielt.

An der westlichen Seite zur freien Landschaft und an der Straße „Auf der Tappenau“ wird eine Baumhecke festgesetzt. Die mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern angelegte Hecke dient der Aufwertung aus landschaftsästhetischer und landschaftsökologischer Sicht. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird deshalb folgende Festsetzung getroffen:

Bestandplan



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die im Plan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste zu bepflanzen. Je 1,5 m² Bepflanzungsfläche ist ein Strauch der Artenliste zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 5 verschiedene Arten zu pflanzen. Der Anteil der Bäume muss mindesten 10% betragen.

Bäume:

Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Buche
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde

Sträucher:

Acer campestre	- Feldahorn
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhut
Prunus spinosa	- Schwarzdorn
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- Schw. Holunder
Viburnum opulus	- Schneeball

12.2 Umweltbericht

12.2.1 Rechtliche Einordnung, Aufgabenstellung

Die mit dem geplanten Vorhaben erforderliche 25. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes der Stadt Petershagen wird im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Parallelverfahren durchgeführt.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte in Planungsprozessen und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Neben der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und den Aussagen zur Umwelloptimierung der Planung wird im Rahmen der Umweltprüfung auch eine Einschätzung der erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen vorgenommen.

Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollständig in das Bauleitverfahren integriert. Der vorliegende Umweltbericht bildet entsprechend § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichtes ist der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

12.2.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Die Beschreibung des Vorhabens ist der Begründung zu entnehmen.

12.2.3 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die baulichen Kennwerte der Betriebserweiterung sowie durch Bau, Anlage und Betrieb erzeugten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht die Erweiterung des Betriebes, zunächst durch eine Halle und die optionale Erweiterung von Produktionshallen. Aufgrund der vorhandenen Situation des Betriebes und der Festsetzung einer Grundflächenzahl ist keine Mehrversiegelung möglich. Durch das Vorhaben werden einige Umweltbelange nur sehr gering von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein.

Die Wirkfaktoren lassen sich sachlich und zeitlich unterteilen in:

- baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Herstellung der baulichen Anlagen (Lagerhalle, Erweiterung der Betriebshalle) und die damit verbundenen entsprechenden Baustellenaktivitäten (vorübergehend)
- anlagebedingte Wirkungen durch die Errichtung der Lagerhalle und die Erweiterung der Betriebshalle (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen, die durch die Nutzung des Betriebes entstehen (dauerhaft tagsüber)

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungsschwerpunkte auf die jeweiligen Umweltbelange zusammenfassend dargestellt.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen entstehen insbesondere durch die auf die Bauzeit beschränkten Lärm- und Staubemissionen. Die Wirkungen sind temporär.

Der Boden, auf dem die Erweiterung des Betriebes (Lagerhalle, Erweiterung der Produktionshalle) entstehen kann, ist bereits versiegelt. Böden, die eventuell im Umfeld (Industrie Grün) beansprucht werden, werden durch Begrünung wieder hergestellt und durch Bepflanzungen (Pflanzfläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan) verbessert.

Die Bewohner werden eventuell während der Baumaßnahme Belästigungen erfahren, die aus der erhöhten Geräuschkulisse durch Baufahrzeuge resultieren. Diese Beeinträchtigung ist jedoch zeitlich eng begrenzt.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehen während der Bauphase nur geringe Beeinträchtigungen, da der Betrieb auf dem Firmengelände derzeit schon sehr hoch ist.

Vorhabensbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Umweltbelange					
	Mensch	Pflanze Tier	Boden	Wasser	Klima Luft	Land-schaft
Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial,	O	O	O	O	-	-
Abbau, Lagerung und Transport von Boden	-	-	O	O	-	-
Bodenverdichtung durch Baumaschinen	O	O	O	O	O	-
Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle	-	-	O	⊙	O	-
Lärm, Erschütterungen durch Maschinen	O	O	-	-	-	O
Beeinträchtigungsintensität: X = hoch ⊙ = mittel O = gering + = voraussichtlich positive Wirkung						

Wesentliche baubedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen resultieren aus dem Baukörper nur für das Landschaftsbild, da eventuelle bauliche Erweiterungen nur auf bereits versiegelten Flächen stattfinden können. Die eventuellen erstellten Gebäude sind für das Schutzgut Mensch und Boden unerheblich. Die Festsetzung einer Pflanzfläche um das Gewerbegebiet und die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, da der vorhandene innere und äußere Grünbereich erhalten bleibt. Die Lärmimmissionen sind für die naheliegenden Wohnbereiche nicht erheblich (vgl. Lärmgutachten).

Anlagenbedingte Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Umweltbelange					
	Mensch	Pflanze Tier	Boden	Wasser	Klima Luft	Land-schaft
Anlage von Lagerhallen und Produktionsgebäuden	-	-	-	-	--	O
Zerschneidung von Beziehungen	-	-	-	-	-	O
Anlage von Pflanzflächen (Grünstrukturen)	+	+	-	+	+	+
Beeinträchtigungsintensität: X = hoch ⊙ = mittel O = gering + = voraussichtlich positive Wirkung						

Wesentliche anlagenbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen insbesondere durch das Verkehrsaufkommen und die Nutzung der Lagerhalle (Anlieferung, Lärm, Lichtemission) bzw. der Produktionshalle. Die Situation wird sich jedoch nicht wesentlich verändern, da die Flächen jetzt schon genutzt werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Umweltbelange					
	Mensch	Pflanze Tier	Boden	Wasser	Klima Luft	Land-schaft
Nutzung (Lärm- und Lichtemission)	-	O	-	-	-	-
Fahrzeugverkehr (Lärm, Schadstoffemission)	-	O	-	-	-	-
Beeinträchtigungsintensität: X = hoch ⊙ = mittel O = gering + = voraussichtlich positive Wirkung						

Wesentliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange

12.2.4 Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Petershagen im Kreis Minden-Lübbecke, Regierungsbezirk Detmold. Das Plangebiet liegt zwischen dem Weiler Tappenau und einem Siedlungsbereich der Ortschaft Meßlingen im Gebiet der Stadt Petershagen in der Flur 7 der Gemarkung Meßlingen (s. Übersichtskarte und Luftbild, Seite 3 und 4). Es ist räumlich begrenzt durch die Straße „Auf der Tappenau“ im Südosten, der Straße „Feldkämpfe“ im Südwesten, durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Nordwesten (Flurstück 44) und durch ein Grabengrundstück im Nordosten (Flurstück 44), an das sich Ackerflächen anschließen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt 36.590 m².

12.2.5 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation

Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen einer Bestandsermittlung werden im Folgenden die Aspekte der vorhandenen Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Das Untersuchungsgebiet ist größer als der Vorhabenbereich, so dass auch über diesen hinaus Wirkungen erfasst werden können.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen (vgl. Kap. 5)

Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen, die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt
- Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Umweltbericht basiert im Wesentlichen auf den Aussagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Umweltbelange wurden auf Basis folgender Datengrundlagen und Methoden beurteilt:

Verwendete Datengrundlagen	Methodisches Vorgehen und Inhalte
Mensch (Wohnen, Gesundheit und Wohlbefinden, Erholung)	
Bestanderhebung der Wohnbereiche Lärmermittlung	Abschätzung der Auswirkungen der Immissionsbelastung der Anwohner außerhalb des Plangebietes Lärmgutachten
Pflanzen (Biotope) und Tiere	
Biotopkartierung im März 2010	Ermittlung der aktuellen Bedeutung und Empfindlichkeit der Pflanzen, Tiere und Biotoptypen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang
Boden	
Bodenkarten	Ermittlung der Bodenfunktion gemäß BBodSchG
Oberflächenwasser, Grundwasser	
Bestandserhebung, Geologische Karte, Bodenkarte	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Grundwasservorkommens
Klima / Luft	
Fachliteratur	Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die lokalklimatischen Verhältnisse
Landschaft	
Ortsbegehung, Aufnahme der orts- und landschaftstypischen Strukturen	Darstellung der Landschaftsstrukturen und der Vorbelastung des Plangebietes und seiner Umgebung
Kulturelle Güter und Sachgüter	
Information Stadt Petershagen	Darstellung der kulturellen Schutzgüter

Die in Kap. 12.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erfolgte in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

Eine Allgemeinverständliche Zusammenfassung ermöglicht der Öffentlichkeit, die wesentlichen voraussichtlichen Umweltwirkungen einschätzen zu können.

Schutzgut Mensch / Erholung / Gesundheit

Der größte Teil des Geltungsbereiches ist bereits durch Gebäude (Betriebs- und Bürogebäude) sowie durch Abstellflächen, Parkplätze und Hofflächen versiegelt. Im Nordosten ist eine Baumhecke vorhanden, die sich durch eine Neubepflanzung auf einem Wall fortsetzt. An der nordwestlichen und südwestlichen Grenze befindet sich ein Wall, der teilweise bepflanzt ist.

Das Umfeld des Geltungsbereiches wird im südlichen Bereich von Gehöften des *Weilers Tappenau* geprägt. An der östlichen Spitze ist ein Wohnhaus vorhanden. Das Plangebiet wird von zwei Straßen tangiert. Die übrige nähere Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bestimmt.

Vorbelastung

Das Gebiet ist durch die jetzige Nutzung bereits vorbelastet. Der Fahrzeugverkehr des Betriebes entsteht morgens und abends durch die Mitarbeiter sowie durch Lieferverkehr. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch den vorhandenen Betrieb mit seinen Hallen und die angrenzende Wohnbebauungen gegeben.

Schutzgut Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

Hochwertigere Biotopstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen Biotopstrukturen (Gehölze im Randbereich) und die Gartenbereich im Gelände werden durch die Festsetzung von Pflanzflächen und die Grundflächenzahl von 0,8 erhalten. Der als Gewerbegebiet nutzbare Bereich ist bereits zu 75% überbaut. Nach § 60 Landschaftsgesetz NRW geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Vorbelastung

Der Geltungsbereich ist durch den Betrieb mit seinen Gebäude und Zufahrten vorbelastet.

Schutzgut Boden

Die Oberfläche des geplanten Gewerbegebietes ist durch die vorhandene Nutzung relativ eben und bereits zu 75% versiegelt. Das Untersuchungsgebiet wird geologisch geprägt von einer mächtigen Folge quartärer Lockersedimente. Es handelt sich um glaziale Ablagerungen in Form von Eisablagerungen der Saale-Kaltzeit als Moräne, die als Geschiebemergel vorliegt, der schluffig bis tonig und z.T. steinig-sandhaltig ist.

Der Boden wird von Pseudogley aus Geschiebesand und -lehm gebildet. Der Boden kann aus z.T. schwach lehmigem Sand oder steinig lehmigem Sand bis sandig-tonigem Lehm bestehen und bis zu 18 dm mächtig werden. Darunter befindet sich Tonstein.

Die Karte der schutzwürdigen „Böden und oberflächennahen Rohstoffen“³ weist keine schutzwürdigen Bereiche oder bodennahe Rohstoffe im Geltungsbereich aus.

Die Karte der Erosions- und Verschlammungsgefährdung der Böden in NRW⁴ weist sowohl eine Erosionsgefährdung als auch eine Verschlammungsgefährdung im Plangebiet aus. Durch die derzeitige Nutzung (Garten, Versiegelung) ist eine Deflationsgefahr und Erosionsgefahr sowie eine Verschlammungsgefährdung nicht gegeben.

Vorbelastung

Der Boden im Bereich des Gewerbebetriebes ist durch Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabung erheblich vorbelastet. Natürliche Bodenverhältnisse sind im Bereich der Gewerbegebietsausweisung nur noch sehr kleinflächig vorhanden.

Schutzgut Wasser

Fließgewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden. Im Nordosten grenzt das Gewässer 17.52.01 (Stat. 1+300 bis 1+475) an. Es wird durch den Bebauungsplan aber nicht betroffen.

Im Plangebiet befindet sich ein künstlich angelegter Teich, der als Feuerlöschteich genutzt werden kann.

Das Grundwasser liegt als Porengrundwasserleiter in tieferen Lagen. Eine Gefährdung liegt aufgrund der hohen Überdeckung nicht vor.

Im Untersuchungsgebiet handelt es sich bei den wasserführenden Schichten um Kluftgrundwasserleiter aus Festgesteinen mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit.

Vorbelastung

Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes ist durch die vorhandene Versiegelung vorbelastet.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet gehört zum Klimabereich "Nordwest-Deutschland" und hat ein noch maritim beeinflusstes Klima, das von Luftmassen aus südwestlicher bis nordwestlicher Richtung bestimmt wird. Daher sind die Winter in der Regel mild und die Sommer nur mäßig warm. Der Niederschlag ist in Menge und Häufigkeit ziemlich gleichmäßig übers Jahr verteilt.

3 Geologisches Landesamt NRW (1998): Karte der schutzwürdigen Böden in NRW

4 Geologisches Landesamt NRW (2000): Karte der Erosions- und Verschlammungsgefährdung der Böden in NRW

Temperatur	maximal	12,5° C
Temperatur	mittel	8,6° C
Temperatur	min.	5,0° C
Niederschlag		844,8 mm
Relative Luftfeuchte		78,9 %
Luftdruck		990,6 hpa
Sonnenscheindauer/Tag		4,0 Std.
Bewölkung/Tag		5,6 Std.

Globalstrahlung	968,7 J/cm ²
Wind	2,1 m/s
Frosttage	72,4
Eistage	19,2
Sommertage	24,3
Heiße Tage	3,6
Tage m. Niederschlag ≤ 0.1 mm	180,0
Tage m. Niederschlag ≥ 10 mm	22,6

Vorbelastung

Die Vorbelastung ist durch den vorhandenen Gewerbebetrieb mit seiner Infrastruktur (Zufahrten, Parkplätze, Stellflächen) vorhanden. Überbaute und befestigte Flächen wirken sich ungünstig auf das Mikroklima aus. Am Tag nehmen Stein- und Asphaltflächen, Mauern und Dächer wesentlich mehr Wärme auf als offene Flächen. In der Nacht geben sie dann die gespeicherte Wärme nur langsam wieder ab.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Nahbereich wird durch den vorhandenen Betrieb und die Hochspannungsleitung geprägt (s. Foto). Der Großbereich wird durch die sich nach Norden und Süden ausbreitenden landwirtschaftlichen Flächen (hauptsächlich Acker) bestimmt. Der sich im Osten anschließenden Waldbereich und die Siedlung Meßlingen im Westen wirken landschaftsgliedernd.



Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sachgüter bestehen in Form des Betriebes. Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Sachgüter.

12.2.6 Konfliktanalyse

Nullvariante

Im Rahmen der Betrachtung der sogenannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann dabei nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumigen politischer oder gesellschaftlicher Art.

Ohne das geplante Vorhaben auf dieser Fläche wäre das Weiterbestehen des Betriebs auf lange Sicht in Frage gestellt. Die jetzt vorhandene versiegelte freie Lagerfläche würde zunächst weiter genutzt. Eine Verlagerung des Vorhabens auf eine andere Fläche würde gleichwertige oder höhere Beeinträchtigungen, nur an einem anderen Standort hervorbringen.

12.2.7 Vorhaben bezogene Auswirkungen

Schutzgut Menschen/Gesundheit

Im einem schalltechnischen Gutachten wurde untersucht, ob auf die nächstliegenden umliegenden Häuser von dem vorhandenen Betrieb unzumutbare Schallimmissionen ausgehen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an allen Wohnstandorten die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmwerte eingehalten werden und eine Beeinträchtigung nicht vorliegt.

Die Beschreibung der Landschaft macht deutlich, dass im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch den vorhandenen Betrieb vorhanden ist. Eine landschaftsbezogene Erholung wird daher durch die Erweiterung nicht beeinträchtigt.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Da für das Vorhaben schon erheblich vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als nicht erheblich einzustufen.

Da alle hochwertigeren Biotope erhalten und durch Festsetzung gesichert werden, ist für das Schutzgut Tiere keine Beeinträchtigung zu erwarten. Zudem werden durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen Verbesserungen der landschaftsökologischen Umfeldler vorgenommen.

Schutzgut Boden

Die geplante Flächenversiegelung von ca. 75% des Gewerbebereiches stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da der Boden im Bereich des geplanten Gewerbegebietes durch Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabung erheblich vorbelastet ist.

Durch die ermöglichten Erweiterungen des Betriebes ist keine weitere Versiegelung möglich; durch die hohe Vorbelastung entstehen für das Schutzgut Boden keine Beeinträchtigungen.

Schädliche Bodenveränderungen (§ 12 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz)⁵, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeiführen, sind hier nicht zu befürchten.

Schutzgut Wasser

Mögliche Einträge mit Bau- und Betriebsstoffen bleiben ohne nennenswerten Einfluss auf Grund- und Oberflächenwasser. Für die Verschmutzung des Grundwassers sind bei Einhaltung aller technischen Vorschriften keine Beeinträchtigungen zu befürchten. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Erweiterung nur sehr gering beeinträchtigt, da bereits jetzt alle Flächen versiegelt sind.

Für die Beurteilung der Grundwasserempfindlichkeit sind zudem die Filterkapazität der Böden und der Grundwasserflurabstand von Bedeutung. Außerdem spielen die geohydrologischen Verhältnisse eine Rolle. Durch die hohe Überdeckung und den Flurabstand ist keine Gefährdung vorhanden.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Erweiterung führt zu keiner Zunahme von Fahrzeugen, da die neuen Lagerflächen nicht aufgrund erhöhter Kapazitäten, sondern durch eine breitere Palette von Fahrzeugen, die vorgehalten werden müssen, benötigt werden.

Die vorhandenen Grünflächen im Plangebiet werden nicht beeinträchtigt und sind durch entsprechende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert. Die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet tragen zusätzlich zur Minderung des Eingriffes in das Schutzgut Klima bei.

Schutzgut Landschaft

Die neu errichteten Gebäude weisen in Richtung Westen zunächst eine landschaftsästhetische Beeinträchtigung auf. Durch die Festsetzung der Pflanzstreifen wird diese Beeinträchtigung jedoch minimiert und langfristig entfallen.

Der Landschaftsbereich ist durch den vorhandenen Betrieb bereits vorbelastet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine kulturellen Schutzgüter bekannt. Sollten bei Erdarbeiten auf dem Baugrundstück wider Erwarten Bodendenkmäler zu Tage treten, sieht der Gesetzgeber deren fachgerechte Freilegung und Dokumentation vor (s. auch entspr. Hinweise im B-Plan). Im Umkreis sind keine Naturdenkmäler vorhanden oder bekannt. Sachgüter bestehen in der Form des Betriebes.

⁵ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), in der derzeit gültigen Fassung

12.2.8 Hinweise zur Vermeidung und Minderung der Maßnahme

Vermeidungsmaßnahmen

- Erweiterung auf bereits versiegelten Flächen; keine wesentliche Beanspruchung der vorhandenen Grünflächen mit ihren Bäumen und Sträuchern
- Keine Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Flächen

Kompensationsmaßnahmen

- Ausweisung von Pflanzflächen (Hecke) innerhalb des Geltungsbereiches

12.2.9 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

In der folgenden Tabelle werden die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange zusammenfassend dargestellt und bewertet:

Umweltbelang	Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung	Erheblichkeit
Mensch:	• Störung der benachbarten Siedlungsbereiche durch Lärm und Geruch • Einschränkung der Erholungsnutzung • Schaffung von Arbeitsplätzen	-- -- --
Pflanze:	• Verlust von Hausgarten, Industrie Grün und Ausgleichsfläche • Beeinträchtigung des Biotopverbundes • Beeinträchtigung von Biotopkomplexen und funktionalen Zusammenhängen	-- -- --
Tiere:	• Verlust von Lebensräumen • Beeinträchtigung des Biotopverbundes	-- --
Boden:	• Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung • Beeinträchtigung der bodenökologischen Funktion in Teilbereichen während der Bauphase	-- --
Wasser:	• Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate • Verschmutzung des Grundwasser	-- --
Klima:	• Erwärmung durch Versiegelung • Änderung der Verdunstungsrate • Verbesserung des Retentionspotentials durch Anpflanzung	-- -- --
Luft:	• Belastung durch Verkehrsaufkommen • Geruchsbelastungen aus der Anlage	-- --
Landschaft:	• Verlust von Freiraum • Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen	-- --
Wechselwirkungen:	• Verschiebung des Übergangs von der Landschaft zur Siedlung	--
Erheblichkeit: +++ hoch ++ mittel + gering o Verbesserung -- keinen Einfluss		

12.2.10 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen wird von der Stadt Petershagen erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

12.2.11 Planungsalternativen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden nicht untersucht, da die Planung der Sicherung und Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen soll.

12.2.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht die angemessene Erweiterung des Betriebes. Aufgrund der vorhandenen Situation des bestehenden Betriebes und der Größenordnung des Vorhabens werden alle Umweltbelange von den Auswirkungen des Vorhabens nicht oder nur sehr gering betroffen sein.

Als Minimierungsmaßnahme wird an der nordwestlichen Plangrenze die vorhandene Hecke ergänzt und die Hecke an der Straße „Auf der Tappenu“ neu gepflanzt..

Es kann festgestellt werden, dass die im Rahmen der Realisierung der Planung vorhandenen Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, durch Maßnahmen im Planbereich ausgeglichen werden können.

12.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Planungsvorhaben sind folgende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

- Verbindung der Bauleitplanung mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG
- Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG
- Ausnahmemöglichkeiten des § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Befreiung nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und den Artikeln 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)
- Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG

Generelle Formulierungen, welche Arten im Rahmen von Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind, liefert der § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG.

Zu berücksichtigen ist, dass die möglichen Beeinträchtigungen streng und besonders geschützter Arten nicht der allgemeinen Abwägung unterliegen, sondern eine eigenständige, u. U. unüberwindbare Rechtsfolgewirkung entfalten.

Generell soll innerhalb des Verfahrens geprüft werden, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist.

Grundlage zur Beurteilung der Beeinträchtigungen von im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng und besonders streng geschützten Arten bilden folgende Datenquellen:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): „Geschützte Arten in NRW“
- Begehung der Flächen zur Feststellung besonderer Lebensräume für Vogelarten und Fledermäuse
- Biotoptypenkartierung im Rahmen des Eingriffs- und Ausgleichsplanes

Der Umfang der Untersuchung orientiert sich im Wesentlichen an den planungsrelevanten Arten.

Folgende Arten werden dabei als planungsrelevant eingestuft:

- alle streng geschützten Arten,
- alle europäischen Vogelarten, die entsprechend der Roten Liste NRW gefährdet sind
- sowie sonstige besonders geschützten Arten der Roten Liste NRW.

Die Prüfung bezieht sich auf die vorher genannten Datenquellen. Während der Biotopkartierung wurden keine Pflanzenarten gefunden, die dem Artenschutz unterliegen, so dass eine Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Prüfung entfällt.

Für die Artengruppen Käfer, Heuschrecken, Spinnen, Libellen, Krebse und Weichtiere liegen für den Untersuchungsraum keine Angaben oder ernst zu nehmende Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die Festsetzungen von Baumaßnahmen, die nur auf einer bereits versiegelten Fläche zugelassen sind, bewirken keine Gefährdung für diese Arten. Zudem können die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten aufgrund des hier fehlenden Lebensraumes im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung und Betrachtung dieser Artengruppen wird daher vernachlässigt.

Um das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen, wurde das Gelände abgegangen und auf Nistplätze von Vogelarten und auf Quartiere von Fledermäusen untersucht.

Nachfolgend werden die im Messtischblatt Nr. 3619 Petershagen aufgeführten Arten beschrieben und einer Relevanzprüfung unterzogen.

Fledermäuse:

- | | |
|------------------------|---|
| Breitflügelfledermaus: | Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. |
| Bechsteinfledermaus: | Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von ca. 500-1.500 m um die Quartiere. Unter |

- Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Große Bartfledermaus:** Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Für potenziell vorkommende Bartfledermäuse wird der Lebensraum nicht verändert. Durch hinzukommende Gebäude und die Ergänzung der Heckenpflanzung wird der Lebensraum verbessert.
- Wasserfledermaus:** Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Großes Mausohr:** Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Kleine Bartfledermaus:** Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Fransenfledermaus:** Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Großer Abendsegler:** Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Zwergfledermaus:** Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Für potenziell vorkommende Zwergfledermäuse wird der Lebensraum nicht verändert. Durch hinzukommende Gebäude und die Ergänzung der Heckenpflanzung wird der Lebensraum verbessert.
- Braunes Langohr:** Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Vögel:

- Habicht:** Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Der Habicht hat im Geltungsbereich keinen Lebensraum

	und kann daher ausgeschlossen werden.
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird. Der Sperber hat im Geltungsbereich keinen Lebensraum und kann daher ausgeschlossen werden.
Schilfrohrsänger:	Der Schilfrohrsänger brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern und bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. Reine Schilfbestände werden gemieden. Das Nest wird in geringer Höhe in Seggen, Büschen oder an Schilfhalm angebracht. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Teichrohrsänger:	In NRW tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Eisvogel:	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Entenarten (Anas):	Alle Entenarten brauchen als Lebensraum Gewässer. Da diese Lebensräume im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorkommen, können die Arten ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper:	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Graureiher:	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Sumpfohreule:	In Nordrhein-Westfalen kommt die Sumpfohreule als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Brutvogel ist sie 1982 ausgestorben. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Waldohreule:	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldkanten aufgesucht. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Steinkäuz:	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Tafelente:	Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche etc. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Mäusebussard:	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Bruthabitate sind im Bereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

	den. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer:	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Trauerseeschwalbe:	Als Brutgebiete werden Niederungslandschaften mit vegetationsreichen Gewässern, ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation und reichhaltiger Libellenfauna besiedelt. Idealerweise liegen diese Bruthabitate in nassen Sumpf- oder Feuchtwiesen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Weißstorch:	Die Brutplätze des Weißstorches im Kreisgebiet sind bekannt. Im Plangebiet ist kein Brutplatz. Als Nahrungsgebiet ist die Fläche ungeeignet.
Rohrweihe:	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1-15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Saatkrähe	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Wachtel:	Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefergründigen Böden werden bevorzugt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Wachtelkönig:	Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe:	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriebauwerke und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bei der Begehung wurden keine Schwalbennester gesichtet.
Mittelspecht:	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Kleinspecht:	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht:	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Grauammer:	Die Grauammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Baumfalke:	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Turmfalke:	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Bekassine:	Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe:	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Neuntöter:	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Raubwürger:	Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Sturmmöwe	Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Lachmöwe:	Die Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt. Lachmöwen sind Koloniebrüter, die gemeinsam mit anderen Wasservögeln zum Teil sehr große Brutkolonien bilden. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Uferschnepfe:	Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate ist sie in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Feldschwirl:	Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). In NRW kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor. Aufgrund der Bruthabitate (Pflanzenhorste) ist das Vorkommen des Feldschwirls als Brutvogel potentiell in der südlich liegenden Ausgleichsfläche möglich. Da diese nicht beeinträchtigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden und der Bestand der Art gesichert ist.
Heidelerche:	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Blauehlchen:	Ursprüngliche Lebensräume des Blauehlchens sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blauehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Zwergschnepfe:	Als Rastgebiete nutzt die Zwergschnepfe niedrigwüchsige Nassgrünländer und Verlandungsbereiche in den Niederungen großer Flussläufe. Geeignete Nahrungshabitate sind mit Wasserflächen durchsetztes Feuchtgrünland, Wiesengräben, Flachmoore sowie niedrig bewachsene Schlamm- und Verrieselungsflächen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser

	Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Rotmilan:	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Bruthabitate sind im Bereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Großer Brachvogel:	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Nachtigall:	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Pirol:	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Rebhuhn:	Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Wespenbussard:	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Gartenrotschwanz:	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und –weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidellandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Goldregenpfeifer:	Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördellandschaften aufgesucht. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Schwarzhalstaucher:	Er brütet auf nährstoffreichen Seen und Teichen mit gut ausgebildeter Ufer- und Unterwasservegetation. Ebenso werden flachgründige Fischteiche angenommen. Außerhalb der Brutzeit werden alle Arten größerer Stillgewässer besiedelt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Tüpfelsumpfhuhn:	Als Brutgebiete werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogen sind. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Wasserralle:	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Beutelmeise:	Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe:	Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Braunkehlchen:	Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und

	Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Schwarzkehlchen:	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Turteltaube:	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschchen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Aufgrund der Bruthabitate ist das Vorkommen des Rebhuhns als Brutvogel potentiell in der südlich liegenden Ausgleichsfläche möglich. Da diese nicht beeinträchtigt wird, wird davon ausgegangen, dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden und der Bestand der Art gesichert ist.
Waldkauz:	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Zwergtaucher:	Er brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Schleiereule:	Die Schleiereule lebt als Kulturfollower in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Das Grünland im Norden und die Ausgleichsfläche im Süden können als Nahrungsraum genutzt werden. Da diese Flächen jedoch bestehen bleiben und durch das Vorhaben nicht betroffen werden, ist keine Beeinträchtigung dieser Art zu befürchten.
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinfächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Kammolch:	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüschchen, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Laubfrosch:	Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüschchen und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Knoblauchkröte:	In Nordrhein-Westfalen besiedelt sie als „Kulturfollower“ agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär

	kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Moorfrosch:	Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Kleiner Wasserfrosch:	Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
Libellen:	
Große Moosjungfer:	Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Aufgrund der gegebenen Strukturen (s. Bestandsbeschreibung) können nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Durch die Bebauung, die der vorhabenbezogene Bebauungsplan zulässt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie alle europäischen Vogelarten, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und das keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten